

Informationsvorlage

**Drucksache
Nr. 2016/060**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hauptausschuss	öffentlich	06.12.2016	Kenntnisnahme

SPD Antrag vom 12.09.2016:

Gaisentalstraße: Ergänzung der Querungshilfe zusätzlich mit einem Zebrastreifen

I. Information

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2016 „*Die Querungshilfe in der Gaisentalstraße zusätzlich mit einem Zebrastreifen zu ergänzen*“ wird auf Grund fehlender Zuständigkeit des Gemeinderates zurückgewiesen.

II. Begründung

Kurzfassung

Formal ist der Antrag der SPD-Fraktion als Antrag auf Aufnahme eines Themas auf die Tagesordnung zu werten gemäß § 34 Absatz 1, Satz 3 Gemeindeordnung (GemO). Dieses Recht steht nach der letzten Reform der GemO auch Fraktionen zu. Voraussetzung für die Aufnahme auf die Tagesordnung ist jedoch, dass der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört. Der Kommentar zur Gemeindeordnung führt hierzu aus, dass es den Gemeinderäten verwehrt ist „zum Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters gehörende Gegenstände auf die Tagesordnung zu bringen. Letzteres ist beim SPD-Antrag der Fall. Daher erfolgt keine inhaltliche Beratung und Beschlussfassung zum Antrag. Um dieses Thema aber abschließend zu behandeln, wird nachfolgend die Rechtslage dargelegt.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Anlage eines Fußgängerüberwegs

Bei den Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde handelt es sich um staatsunmittelbare Aufgaben, die von großen Kreisstädten als Weisungsaufgabe nach § 2 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) wahrgenommen werden. Hierzu gehören bei der Stadt Biberach u.a. die Straßenverkehrsbehörde, die Ausländerbehörde oder die Waffenbehörde. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde sind daher keine Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und sind vom Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz nicht umfasst.

Im Straßenverkehrsrecht gibt es zwar Fälle, bei denen das Einvernehmen der Gemeinde zur Umsetzung von Maßnahmen vorliegen muss, so zum Beispiel bei der Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen oder Fußgängerzonen. Einvernehmen bedeutet, dass die Gemeinde förmlich durch einen Beschluss des Gemeinderats der Maßnahme zustimmen muss. In diesen Fällen wird vor der verkehrsrechtlichen Anordnung eine entsprechende Beschlussvorlage für den Gemeinde-

rat erstellt. Die Fälle sind in der StVO abschließend geregelt und lassen keine weiteren Fälle zu. Zur verkehrsrechtlichen Anordnung zur Anlage von Fußgängerüberwegen ist nach StVO das Einvernehmen der Gemeinde nicht erforderlich, damit liegt diese Entscheidung als originäre Aufgabe bei der unteren Verwaltungsbehörde.

Weitere vergleichbare Entscheidungen und Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und damit nicht in der Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates sind bei der Stadtverwaltung z.B. die Ausweisung von Ausländern, die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder die Schließung einer Spielhalle.

Die Thematik und die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden in der Schnellanfrage der SPD-Fraktion vom 20.07.2016 (Nr. 15/2016) sowie in der BIKO-Ausgabe vom 22.07.2016 ausführlich dargestellt.

Sobald eine Straße umgestaltet und neu gebaut wird, werden in diesem Zuge bereits im Planungsprozess unter anderem auch die bestehenden Verkehrsregelungen - wie z.B. Beschilderung, Parkplätze, Geschwindigkeit und Fußgängerüberwege überprüft. Dabei sind die aktuellen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben zu berücksichtigen und einzuhalten. Falls notwendig, werden verkehrsrechtliche Änderungen unter Beteiligung der Polizei im Rahmen der Verkehrsschau besprochen und abgestimmt. Ist das Einvernehmen der Gemeinde nach den Vorgaben der StVO herzustellen, wird eine entsprechende Beschlussvorlage für den Gemeinderat erstellt.

Für die Anlage eines Fußgängerüberweges gibt es gesetzliche Regelungen – in der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind die zahlreichen Voraussetzungen genannt – das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat diese Richtlinie für die Straßenverkehrsbehörden verbindlich eingeführt und angewiesen, diese ab 01.01.2002 anzuwenden.

Ein Fußgängerüberweg (FGÜ) wird z.B. ab einer Verkehrsstärke von 300-450 Fahrzeugen und 100-150 Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde empfohlen. Wenn die Verkehrsstärken unterhalb der Werte liegen sind nach der R-FGÜ 2001 – wenn überhaupt erforderlich – bauliche Querungshilfen ausreichend. In Tempo-30-Zonen sind Fußgängerüberwege nach der R-FGÜ 2001 in der Regel entbehrlich.

In der Gaisentalstraße wurden im Vorfeld der Planungen die entsprechenden Prüfungen vorgenommen und verwaltungsintern abgestimmt.

Die Verkehrszählung während des Planungsprozesses ergab folgende Ergebnisse:

Datum	Uhrzeit	Anzahl der Fahrzeuge	Anzahl der Fußgänger	Anzahl der Radfahrer
22.12.2015	07:00 – 08:30	789	37	5
22.12.2015	11:30 – 13:00	567	14	4
30.12.2015	16:00 – 17:00	556	9	0
14.01.2016	07:00 – 08:30	763	15	0
14.01.2016	11:30 – 13:00	610	16	1

Auf Grund der regen Diskussionen und Widerstände wurden die Zahlen nach dem Umbau der Gaisentalstraße an der Querungshilfe erneut erhoben. Die Verkehrszählung ergab folgende Ergebnisse:

Datum	Uhrzeit	Anzahl der Fahrzeuge	Anzahl der Fußgänger	Anzahl der Radfahrer
15.09.2016	07:00 – 09:00	1536	16	5
19.09.2016	11:30 – 13:30	1073	16	0
21.09.2016	15:30 – 17:30	1095	32	3

Die Vorgaben nach der R-FGÜ 2001 für die Anlage eines Fußgängerüberweges liegen bei weitem nicht vor, weshalb zur Verbesserung der Situation die bereits bestehende Querungshilfe auf eine Breite von 2,10 m verbreitert wurde. Die Fußgänger haben so eine ausreichend breite Aufstellfläche, um jeweils eine Fahrbahn sicher zu überqueren. Mit der Vorlage 305/2015 und 305/2015 - 1 wurde über die Baumaßnahme informiert und diese beschlossen.

Fußgängerunfälle, die in Biberach beim Überqueren der Fahrbahnen in den letzten Jahren verzeichnet wurden, ereigneten sich immer an vermeintlich sicheren Querungsmöglichkeiten – also an einer Lichtsignalanlage oder an einem Fußgängerüberweg. An baulichen Querungshilfen sind bei der Polizei dagegen im Stadtgebiet Biberach keine Unfälle registriert.

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere Kinder müssen das richtige Verhalten im Straßenverkehr erst erlernen und einüben. Aus diesem Grund wurde von Seiten der Verwaltung bereits mehrmals bei Beschwerdeführern vorgeschlagen, beim Polizeipräsidium Ulm – Referat Prävention – die Durchführung eines Verkehrserziehungstags in Biberach anzuregen. So könnten die Kinder unter Anleitung von erfahrenen Polizeibeamten das richtige Verhalten im Straßenverkehr und insbesondere auch an Fußgängerüberwegen und Querungshilfen erlernen und einüben. Dieses Angebot wurde beispielsweise inzwischen von der Mittelberg-Grundschule wahrgenommen.

Die Verwaltung sagt zu, künftig bei Maßnahmen, die als gesetzliche Folge weitere Veränderungen nach sich ziehen, in einer Übersicht darzustellen, was sich alles verändern wird.

Appel

Länge

Anlage - Antrag SPD-Fraktion